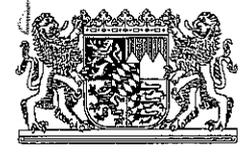


Anlage 2

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



176

StMGp - Postfach 80 02 09 - 81602 München
Frau

L	Inklusion und Pflege	z.K.
Mz.	Kopie an:	z.w.V.
	07. JAN. 2016	Rspr.
B	Obj-Nr:	EA für
Pro	1 2 3 4	

Landeshauptstadt München
- Sozialreferat -
Amt für Soziale Sicherung
Abteilung Inklusion und Pflege
Orleansplatz 11
81667 München

Ihre Nachricht
13.10.2015

Unser Zeichen
G43a-G8300-2015/765-2

Telefon +49 (89) 540233-431

@stmgp.bayern.de

München
30.12.2015

Stadtratsantrag Neue Standards für Pflegeheime und deren Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit in der Landeshauptstadt München

Sehr geehrte Frau,

zunächst bitte ich Sie für die verspätete Beantwortung Ihres Schreibens um Entschuldigung. Dies ist den zahlreichen Anfragen geschuldet, die uns täglich erreichen.

Die ordnungsrechtlichen Anforderungen an den Bau von Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sind Ausfluss des Schutzauftrages des Staates für das Leben und die Würde seiner Bürgerinnen und Bürger. Mit den baulichen Mindestanforderungen würden keine neuen Standards geschaffen, sondern lediglich bereits bestehende Anforderungen zusammengefasst. Die dort enthaltenen Vorgaben, stellen den bereits jetzt geltenden aktuellen Stand der Qualität der zu erbringenden Leistungen dar. Die Umsetzung ist dementsprechend vom Träger der jeweiligen Einrichtung sicherzustellen.

Aufgrund der Übergangs- und Befreiungstatbestände sind die Träger vor einer Überforderung geschützt. So ist für Einrichtungen, die bereits bei Inkrafttreten der Ver-

Standort
Haidenauplatz 1
81667 München

Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn - Ostbahnhof
Tram 19 - Haidenauplatz

Telefon
+49 89 540233 - 0
Telefax
+49 89 54023390 - 999

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

ordnung am 1. August 2011 in Betrieb waren, eine Angleichungsfrist von fünf bis zu 25 Jahren vorgesehen. Nach einem Zeitraum von 25 Jahren stehen nach der Auffassung von Experten bei der intensiven Nutzung der Einrichtungen ohnehin regelmäßig grundlegende Modernisierungsmaßnahmen an. Dies eröffnet eine kostenneutrale Umsetzung der Vorgaben. Darüber hinaus ist insbesondere eine Befreiung von der baulichen Anpassung aus technischen, wirtschaftlichen und denkmalschutzrechtlichen Gründen möglich, wenn dies mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner vereinbar ist.

Unabhängig davon wurde gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern des Bundesverbandes privater Anbieter sozialer Dienste, der Caritas Bayern, der Diakonie Bayern, des Bayerischen Städte- und Landkreistages, den Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht – (FQA) und dem Pflegeministerium eine Handlungsempfehlung erarbeitet. Diese beinhaltet Empfehlungen für die Umsetzung der DIN 18040-2 in bestehenden Einrichtungen der Pflege und für Menschen mit Behinderung.

Sollte ein Modernisierungsbedarf von Pflegeeinrichtungen bestehen, können die Einrichtungsträger Darlehen nach dem Bayerischen Modernisierungsprogramm in Anspruch nehmen (<http://gesetze-bayern.de/Content/Document/BayModR>). Ferner existiert ein Darlehensprogramm zur Finanzierung von Ersatzneubaumaßnahmen von stationären Pflegeeinrichtungen (<https://www.innenministerium.bayern.de/buw/wohnen/foerderung/aelttere/index.php>). Ein Förderprogramm der Bayerischen Staatsregierung besteht derzeit nicht.

Sollte es zu Kosten kommen, die nicht durch Rücklagen des Trägers gedeckt werden können, ist eine Refinanzierung durch eine Anhebung der Heimentgelte in der Regel unvermeidlich. Etwaige Mehrkosten sind also letzten Endes von den Bewohnerinnen und Bewohnern zu tragen bzw. wenn ihre Einkünfte und die Sachleistungsbeträge der jeweiligen Pflegekasse nicht ausreichen, vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Diese wären jedoch am Ende des jeweiligen Modernisierungszyklus ohnehin angefallen.

Abschließend möchte ich Ihnen beruflich, wie privat für das Jahr 2016 alles erdenklich Gute wünschen.

Mit freundlichen Grüßen

Ltd. Ministerialrat